

werden, damit in den vielfältigen öffentlichen Stellen das Technikpotential gesehen und für konkrete Verbesserungsvorschläge herangezogen werden kann, die sich dann von einem echten Informationsmanagement der jeweiligen Vorgesetzten lenken und koordinieren lassen. Nur so ist auch gesichert, daß informationstechnische Zentren sich nicht im Kampf um die Aufrechterhaltung „des Systems“ aufreiben, sondern sich auf die Aufgabe der Weiterentwicklung und Einhaltung eines Rahmens für sinnvolle Nutzung der Informationstechnik auf das Fördern und Formen der aus den Behörden emporwachsenden Innovationen konzentrieren können.

Von entscheidender Bedeutung für das Gedeihen von Systemkonzepten wird es sein, daß der nun allenthalben spürbare politische Rückenwind nicht einschläft. Es wird weiter darauf ankommen, daß neugeschaffene Institutionen, wie informationstechnische Zentren, nicht zum Anlaß genommen werden, ein weiteres Mal „Sonderbehörden“ die Verantwortung für das

Wohl und Wehe der Informationstechnik zu überlassen — und die Fachverwaltung darf diesen ebensowenig die Chance geben, die Verantwortung an sich zu ziehen. Zwar braucht man heute zweifellos eine Systematisierung des Technikeinsatzes ebenso wie eine Systematisierung der Informationsverarbeitung, und man braucht darauf spezialisierte Einrichtungen, ein „Information Resources Management“ also, wie ein hierfür in den USA verwendeter Begriff lautet. Systemkonzepte sollten aber nicht mit neuen Namen und Einrichtungen vom eigentlichen Anliegen eines wirklichen Informationsmanagement ablenken: Vertiefung des Bewußtseins für Information und Informationstechnik bei jedem einzelnen Mitglied der Verwaltungsführung und Umsetzung dieses Bewußtseins in das wirkliche Führungsgeschäft. Als Härtestest für Systemkonzepte wird sich somit erweisen, ob es gelingt, die durch die Informationstechnik aufgeworfenen verwaltpolitischen Fragen in die hausbackene Alltagsarbeit des Linienmanagement einzubinden.

Die Notwendigkeit der Strukturanalyse im Rahmen der Rechtstatsachenforschung

Dieter Strempel

1. Einleitung

Wenn wir uns in den bisherigen Abteilungen mit sehr konkreten Fragen der Auswirkungen der Informationstechnologie auf die Justiz beschäftigt haben — Stichworte: Funktions- und Qualifikationsänderungen, Akzeptanzproblematik, ökonomische Effekte und Probleme der Rechtsinformatik —, so möchte ich im abschließenden Beitrag versuchen, Sie mit forschungspolitischen Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz vertraut zu machen. Wenn das Thema „Die Notwendigkeit der Strukturanalyse im Rahmen der Rechtstatsachenforschung“ lautet, so wird daran deutlich, daß wir uns noch auf dem Gebiet der empirischen Forschung und damit im Vorfeld der Rechtspolitik befinden. Denn erst aufgrund der Erkenntnisse von Rechtswissenschaft, Rechtsanwendung und **Rechtstatsachenforschung** fragt und entscheidet Rechtspolitik, welche sozialen Ziele mit welchen rechtlichen Mitteln auf welchen rechtlichen Wegen erreicht werden sollen.

Da wir zur Zeit noch in der Brainstorming-Phase mit Landesjustizverwaltungen, Verbänden und Wissenschaftlern auf der Suche nach den richtigen Fragestellungen für eine solche Strukturanalyse der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland stecken, findet dieses Symposium — wohl nicht ganz zufällig — gerade zum richtigen Zeitpunkt statt. Andererseits müssen Sie Verständnis dafür haben, daß ich Ihnen noch kein vollständiges Forschungskonzept für eine Strukturanalyse der Rechtspflege darstellen kann, da es so etwas noch nicht gibt.

Nach dieser Einleitung möchte ich in meinem Referat versuchen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum diskutieren wir zur Zeit überhaupt über die Problematik einer Strukturanalyse der Justiz? (dazu 2.)
2. Wie ist die Datenlage über die Justizstruktur? (dazu 3.)
3. Was sind die Bezugspunkte einer Strukturanalyse? (dazu 4.)

Bei der letzten Frage wird dann auch der Bezug zu der Thematik des Symposiums „Informationstechnologie und Personaleinsatz in der Justiz“ am deutlichsten werden.

2. Warum jetzt Diskussion über Strukturanalyse?

Die Justizstatistiken zeigen überzeugend und dank des von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung in Kooperation mit dem BMJ entwickelten Justizstatistik-Informationssystems (JUSTIS) auch schnell und anschaulich in Zeitreihen und Grafiken, daß der Geschäftsanfall der Gerichte in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. In der rechtspolitischen Diskussion besteht aber eine Kontroverse darüber, ob diese Steigerung des Geschäftsanfalls zu einer **Überlastung** der Justiz geführt hat oder nicht. Während die sog. Belastungsthese von Richterseite eher bejaht wird, wird sie von Anwaltsseite eher verneint. Dies wäre schon **aktueller** Anlaß genug, die Richtigkeit der unterschiedlichen Annahmen mit empirischen Untersuchungen über die Struktur der Rechtspflege zu un-

tersuchen. Es kommen aber weitere — auch systematische und historische — Gründe hinzu, die für eine solche Vorgehensweise im jetzigen Zeitpunkt sprechen:

2.1. Rechtsnorm/Rechtswirklichkeit

Gegner einer Strukturanalyse könnten argumentieren, die Struktur der Rechtspflege in der Bundesrepublik sei hinreichend im Grundgesetz und in den zahlreichen materiell- und formell-rechtlichen Normen beschrieben, daß es dazu **keiner empirischen Untersuchung** bedürfe. Dieser Einwand hat mit dem generellen Verhältnis von Norm und Wirklichkeit zu tun. Die Normierung eines Justizsystems ist nicht ohne weiteres identisch mit seiner tatsächlichen Strukturierung. Im Idealfall gelungener Implementation einer Norm ist Identität zwischen Norm und Wirklichkeit feststellbar. Diesen Idealfall gibt es bei historisch gewachsenen und sozialem Wandel unterliegenden Institutionen jedoch nicht oder jedenfalls nicht über lange Zeit. Norm und Wirklichkeit entwickeln sich auseinander, so daß es der Rechtstatsachenforschung bedarf, ihre soziale Differenz transparent zu machen.

2.2. Justizkritik und Justizreformsätze

Ein weiterer Grund, der sich aus der historischen Entwicklung ergibt, kommt hinzu: eine anhaltende **Justizkritik** wegen Ansteigens der Geschäftsbelastung, Zunahme der Verfahrensdauer und Unzufriedenheit mit den Ergebnissen justitieller Entscheidungen. Schon bald nach Inkrafttreten der sog. **Reichsjustizgesetze** von 1877 — des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Rechtsanwaltsordnung, welche die in den Grundzügen bis heute bestehende Verfassung der Justizorganisation regeln — setzte Anfang dieses Jahrhunderts die erste Justizkritik verbunden mit Vorschlägen für eine **Justizreform** ein. Die zweite Welle einer Justizreformdebatte folgte im Laufe der Weimarer Republik. Zum dritten Mal wurde der Ruf laut nach einer **großen Justizreform** in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre. Die Kritik ging bezeichnenderweise immer einher mit einer starken Zunahme der Geschäftsbelastung der Justiz. Nach deren Normalisierung war die Kritik ebenfalls sehr rasch wieder verstummt. Den drei Justizreform-Diskussionen folgten jedenfalls keine politischen Taten.

2.3. Empirische Rechtsforschung/Rechtspolitik

Nach dem dreimaligen Scheitern einer Justizreform muß sich die Frage stellen, ob unterschiedliche oder vergleichbare Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sind. Ich meine, daß man einige Gemeinsamkeiten bei den Ursachen feststellen kann: Allen drei Versuchen — im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und zu Anfang der Bundesrepublik — lag ein ungeheurer rechtspolitischer **Reformifer** zugrunde, der jeweils durch steigende Geschäftszahlen und heftige Justizkritik ausgelöst worden war. Die **Ursachen** für den jeweiligen Anstieg der Geschäftsbelastung und ihre Folgen für die Rechtspflege wurden jedoch nicht grund-

gend untersucht. Der aufgrund bloßer Alltagserfahrungen erlangte Befund wurde vielmehr sofort in rechtspolitische Forderungen nach Justizreform-Maßnahmen umgemünzt, die im übrigen seit Anfang dieses Jahrhunderts im wesentlichen dieselben geblieben sind. Auch aus der Rechtswissenschaft, insbesondere der Prozeßrechtswissenschaft, sind dazu kaum Anstöße gekommen. Anfangs der 70er Jahre wurde darüber hinaus auch das Fehlen von Rechtstatsachenforschung über Notwendigkeit und Folgen der Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus als wesentliches Argument für die ablehnende Haltung zur Justizreform herangezogen.

Hinzu kommt ein Aspekt, der zwar von allen drei Reformbestrebungen gesehen, aber nicht genügend beachtet worden ist. Bei der Justiz und ihren Organisationen handelt es sich um **historisch gewachsene Institutionen**, auf die sich sowohl die Mitglieder des Rechtsstabes als auch die Bürger langfristig eingestellt haben. Deswegen ist es nicht ratsam, diese Institutionen — seien sie auch z.T. mit Mängeln behaftet — vorschnellen Veränderungen zu unterziehen. Ein solches Vorgehen würde wahrscheinlich ähnlich große Akzeptanzprobleme mit sich bringen wie die, welche im Zuge der Justizkritik entstehen.

Eine Chance für durchgreifende Verbesserungen der Rechtspflege sehe ich daher in erster Linie auf dem Wege über eine wissenschaftlich exakte Analyse der herkömmlichen Justiz und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in unserer Gesellschaft. Dies bedeutet aber zweierlei:

- Zum einen müssen die Wirkungen des bestehenden Rechts und Justizsystems auf die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen transparent gemacht werden (*Ist-Analyse*).
- Zum anderen müssen Zielvorstellungen für die Aufgaben des Rechts- und Justizsystems in einem freiheitlich sozialen Rechtsstaat entwickelt werden (*Soll-Analyse*).

Erst die Ergebnisse einer solchen Strukturanalyse der Rechtspflege dürften die politischen Entscheidungsträger in den Stand setzen, das komplexe System der Rechtspflege in allen Einzelausprägungen und Zusammenhängen zu überschauen und die offene Frage nach der Notwendigkeit einer Reform oder Teilreform zu beantworten.

3. Verbesserte datenmäßige Transparenz der Justiz

Wenn wir uns heute mit der Frage der Struktur der Rechtspflege in der Bundesrepublik beschäftigen, so können wir dies auf dem Boden einer schon wesentlich verbesserten Datenlage tun. Justiz steht nicht mehr als „Black-box“ vor uns. Anfang der siebziger Jahre gab es erste grundlegende empirische Forschungsvorhaben zu Teilbereichen des Justizsystems. Hier sind zunächst die Arbeiten von Baumgärtel/Hohmann/Mes zur Dauer des Zivilprozesses, von Ule zur Dauer des Verwaltungsprozesses und von Bender zum „Stuttgarter Modell“ zu nennen. In diesem Zusammenhang ist insbe-

sondere auf zwei Untersuchungen hinzuweisen, die auch heute noch aktuell sind:

3.1. Rechtstatsächliches Gutachten des Arbeitskreises für Rechtssoziologie (a.r.s.)

In dem Gutachten wird die Erwartung, daß die Größe des Gerichts, der Grad der Sozialisierung und die Mitwirkung von Rechtsanwälten an Zivilverfahren zu einer höheren Erledigungszahl führen würde, ebensowenig bestätigt wie die Erwartung, daß mit stärkerem Geschäftsanfall die Rückstände steigen würden. Auch zur gesellschaftlichen Relevanz der Justiz deutet die Untersuchung einen Funktionswandel der Justiz in unserer Gesellschaft an. Die Justiz beschäftigt sich nicht mehr in erster Linie mit der Lösung einzelner gesellschaftlicher Konfliktfälle, sondern in zunehmendem Maße mit der Produktion von Leitsatz-Entscheidungen, die dann anderen gesellschaftlichen Konfliktlösungsinstanzen (etwa Rechtsanwälten, Verbänden, Gewerkschaften) als Grundlage für eine Rechtsberatung dienen.

3.2. Strukturanalyse der Zivilgerichtsbarkeit der Prognos AG

Grundlage der Untersuchung war die richtige These, daß vor allem anderen eine Bestandsaufnahme der Rechtspflege vorgenommen werden müsse und hieraus die nötigen wissenschaftlichen Folgerungen zu ziehen seien. Erst wenn eine ausreichende Tatsachenforschung durchgeführt sei und deren Ergebnis vorliege, könne dieses in dem erforderlichen Umfang in gesetzgeberische Maßnahmen umgesetzt werden. So seien insbesondere die qualitativen Kriterien der Untersuchung durch quantitative Studien über die Funktion der Justiz und den Zugang zu ihr aus der Sicht der Rechtssuchenden zu ergänzen.

Eine „optimale Betriebsgröße“ für Gerichte — insbesondere für die Eingangsgerichte — hat die Studie nicht gefunden, da die Organisationsgröße sich nach den Anforderungen der Rechtsversorgung bestimmt.

3.3. Entwicklung des Justizstatistik-Informationssystems (JUSTIS)

Wenn es auch nicht zu der rechtspolitischen Umsetzung der für die Struktur der Ziviljustiz wichtigen Erkenntnisse aus den früheren Studien gekommen ist, so haben sie doch wesentlich zur Erhöhung der Transparenz des Justizsystems beigetragen. Ein methodisches „Abfallprodukt“ dieser ersten Untersuchungen, die weitgehend mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt wurden, ist die Schaffung eines verbesserten justizstatistischen Instrumentariums. Zwar stellt der Justizbereich mit der in ihm gehandhabten Totalerhebung (für jeden Prozeß in der Bundesrepublik wird von den Geschäftsstellen der Gerichte eine sog. Zählkarte ausgefüllt) eine Fundgrube für sozialwissenschaftliche Untersuchungen dar. Aber vor Einführung der EDV konnte der Datenschatz nur mit großen Anstrengungen gehoben werden.

So wurde vom Bundesministerium der Justiz in den Jahren 1974/75 mit Hilfe einer Arbeitsgruppe aus Juri-

sten, Sozialwissenschaftlern und EDV-Fachleuten ein Konzept für den Ausbau der vorhandenen Zählkartenstatistik der Gerichtsverfahren zu einem brauchbaren Informationssystem für Gesetzgebung und Justizverwaltung aufgestellt. Dieses Konzept wurde — wie schon kurz erwähnt — im Auftrage des Bundesjustizministeriums von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung zu einem EDV-gestützten Justizstatistik-Informationssystem (JUSTIS) weiterentwickelt.

Diese neue Ressource statistischer Information ist nicht nur dem Gesetzgeber für die laufende legislative Arbeit eine wesentliche Hilfe, sie dürfte auch ein wichtiges Instrumentarium für die Konzeption und Durchführung einer umfassenden Strukturanalyse darstellen.

3.4. Große Anfragen zur Geschäftsbelastung der Gerichtsbarkeit

Einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Verbesserung der Datenlage und zu einer Strukturanalyse des Justizsystems stellen die Antworten der Bundesregierung auf die Großen Anfragen der Fraktion der SPD im 10. Deutschen Bundestag zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit dar. Ausgangspunkt der Anfragen sind die zunehmenden Klagen über die steigende Belastung der Gerichte und die Diskussion über Maßnahmen zur Entlastung der Justiz. Dabei sei die Notwendigkeit unbestritten, daß über eine Neuverteilung des Einsatzes der Kapazitäten in der Justiz nachgedacht werden müsse. Bevor über Änderungen des Rechtsschutzes diskutiert werden könne, müßten aber zunächst alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der vorhandenen Kapazitäten nachgedacht werden. Mögliche Änderungen könnten nur auf der Basis empirischen Tatsachenmaterials erfolgen, aus denen sich Notwendigkeit und Auswirkung von ins Auge gefaßten Änderungen ableiten lasse.

So werden auch Fragen zu den Aspekten Personal, Geschäftsanfall, Rationalisierungsreserven (bezüglich Verfahren und Gerichtsorganisation) und Entlastungsmöglichkeiten (auch durch neue Informationstechnologien) beantwortet.

4. Bezugspunkte einer Strukturanalyse der Rechtspflege

4.1. Schilderung der Ausgangslage

Aus den Antworten zur Geschäftsbelastung vorgelegten Zahlenmaterial ergibt sich als generelles Fazit der Ausgangslage, daß die Belastungen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in unterschiedlicher Höhe angestiegen und durch Personalvermehrungen nicht ausgeglichen werden können. Immerhin weisen die Zahlen des Justizpersonals zwischen 1965 und 1985 schon erhebliche Steigerungsraten auf:

Richter fast 40% (auf 17 000)
 Staatsanwälte über 50% (auf 3 600)
 Rechtspfleger u. sonstige Beamte des gehobenen Dienstes fast 25% (auf 11 000)
 Sonstige Bedienstete 25% (auf 48 000).

Aber mit der Zunahme des Geschäftsanfalls, die ich hier nicht im einzelnen ausbreiten will, haben die Personalvermehrungen nicht Schritt gehalten. Dieser Tatbestand ist oft mit der **knappen Ressource Rechtsgewährung** beschrieben worden, die nicht beliebig vermehrbar ist. Sie sollte allerdings auch nicht beliebig vermehrt werden, wenn wir keinen Richter-, Rechtspfleger- und Beamtenstaat dergestalt haben wollen, daß jede Art von Konfliktregelung in der Gesellschaft den Gerichten zugewiesen wird. Das führt logischerweise zu der Frage nach der **Neu- oder Umverteilung der Justizressourcen**, wenn man die Institutionen der Justiz funktionsfähig erhalten und keinen Qualitätsrückgang gerichtlicher Arbeitsergebnisse in Kauf nehmen will.

Umfassende Erkenntnisse über eine Neuverteilung der Justizkapazitäten kann auch das statistische Zahlenmaterial der Antworten auf die Großen Anfragen nicht liefern. Das ist schon wegen der Komplexität der Rechtspflege als einem mit dem Gesellschaftssystem insgesamt eng verbundenen System nicht möglich. Eine Umverteilung der Justizkapazitäten, die mehr bezweckt als eine bloße Verbesserung der quantitativen Leistungsfähigkeit der Rechtspflege, die vielmehr auf eine Verbesserung der rechtspflegerischen Dienstleistungen auch in qualitativer Hinsicht ausgerichtet ist, müßte jedenfalls wesentlich differenziertere Analysen zur Grundlage haben. So ist insbesondere bei den in den letzten 30 bis 35 Jahren eingetretenen wirtschaftlichen, technischen und sozialen Veränderungen zu fragen, ob mit den historisch gewachsenen Organisationsformen alle Spielarten der heute und künftig in der Gesellschaft auftretenden Konflikte optimal gelöst werden können.

4.2. Entwicklung eines Forschungskonzepts

Zu den ersten Aufgaben für eine Strukturanalyse der Rechtspflege gehört die Entwicklung forschungsrelevanter Fragestellungen im Rahmen umfassender Forschungskonzepte. Darin muß auch die Setzung von Prioritäten enthalten sein, da nicht ‚alles‘ untersucht werden kann. Mit dieser Arbeit ist in Gesprächen mit den Landesjustizverwaltungen und den Verbänden inzwischen begonnen worden. Dabei wurde darauf Wert gelegt, daß die Konzeptentwicklung grundsätzlich **offen** und mit einem umfassenden Ansatz über die Funktion der Rechtspflege geschieht. Offenheit sollte nach den Erfahrungen der bisherigen Wellen der Justizreform-Diskussionen lediglich bedeuten, daß nicht mit einem vorher festgelegten rechtspolitischen Reform-Konzept (z. B. „Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus“ oder „Rationalisierung der Justizorganisation“) in die Untersuchungen gegangen werden sollte. Ein rechtspolitisches Konzept sollte vielmehr — wie ich schon eingangs erwähnte — erst aus dem mit der Analyse erhobenen Befund entwickelt werden.

4.3. Ist-Analyse

Im Rahmen der Ist-Analyse ist zu untersuchen, wie das derzeitige Rechtspflegesystem beschaffen ist und wie es „funktioniert“, d. h. inwieweit es die von ihm ange-

strebten Ziele verwirklicht, wo dies nicht der Fall ist und worauf dies beruht. Da gelangen die einzelnen Elemente des Systems auf den Prüfstand:

- die Organisationen
- die Personen
- die Gegenstände
- die Handlungen und
- die Verfahrensordnungen.

Gemessen werden sie mit Hilfe wichtiger Indikatoren, die schon aufgrund der bestehenden Datenlage **quantitativ** bestimmbar sind, wie

- Geschäftsanfall
- Verfahrensdauer
- Erledigungsquote und
- Personalentwicklung.

In Beziehung mit diesen quantitativen Anzeigern stehen die mehr **qualitativen**, wie

- Qualität der Rechtsgewährung,
- Zufriedenheit mit der Rechtsgewährung und Akzeptanz sowie
- Verwirklichung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Hinzutreten müssen **ökonomische** Grunddaten, die Aussagen über die Effektivität der im Justizbereich eingesetzten Ressourcen möglich machen, wie

- Wirtschaftlichkeit,
- Organisation,
- Arbeitsteilung,
- Spezialisierung.

Trotz aller Schwierigkeiten der ökonomischen Meßbarkeit einiger qualitativer Indikatoren — z. B. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit — müßte versucht werden, zu aussagefähigen Aufwand-Nutzen-Analysen des bestehenden Justizsystems zu kommen.

Herkömmlicherweise beziehen sich die Indikatoren in erster Linie auf die **staatliche** Rechtsgewährung, ohne den Bereich vor- und außergerichtlicher Rechtsgewährung bei der Betrachtung mit zu berücksichtigen. Das leitet über zu einigen Anmerkungen eines Forschungsansatzes, der sich mit den rechtlich-relevanten Konflikten in unserer Gesellschaft befaßt.

4.4. Rechtlich-relevante Konflikte

4.4.1 Konfliktmenge

Überlegungen zu einer Strukturanalyse der Rechtspflege können sich aber nicht nur auf die Belastung und Leistungsfähigkeit der Gerichte beschränken, sondern müssen schon im Ansatz entsprechend dem heutigen Verständnis von Rechtspflege weitergreifen. Die Rechtsprechung der Gerichte ist nur ein Teil des Gesamtsystems Rechtspflege in einer Gesellschaft. Rein quantitativ erheblich umfangreicher dürfte der Bereich außerforensischer Tätigkeit der Rechtsanwälte sein. Auch die Diskussion über die außergerichtliche Streitbeilegung z. B. durch Schieds- und Schlichtungsstellen hat gezeigt, daß die gerichtliche Konfliktregelung nur die Spitze eines Eisbergs ausmacht.

Für die staatliche Justiz verbleibt dann der verhältnismäßig geringe Anteil in der Spitze des Trichters, der von Blankenburg in der Ziviljustiz — ohne Familiensa-

chen — auf ca. 3% der gesamten Konfliktmenge geschätzt wird.

Ein weiterer Forschungsansatz wäre hier die Frage, ob bestimmte Konflikt-Typen vorzugsweise gerichtlich und andere außergerichtlich reguliert werden. Oder gibt es weitere Indikatoren für unterschiedliche Formen in der Konfliktregelung? Zu denken wäre an eine gewisse Filterfunktion außergerichtlicher vor gerichtlicher Konfliktregelung, die sich zugleich ressourcensparend für den gerichtlichen Bereich auswirken könnte. Bei einem noch ausgewogeneren Verhältnis von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktregelung könnte der präjudiziellen Wirkung gerichtlicher Entscheidungen für den außergerichtlichen Bereich auch größere Bedeutung zugemessen werden.

4.4.2 Ursachenforschung

In den mehr gesellschaftspolitischen Teil der Untersuchung würden Fragen gehören nach dem rechtlich-relevanten Konfliktpotential und nach den Gründen für die prognostizierte Zunahme dieses Potentials überhaupt, die u.a. schon Klages 1983 in München aufgeworfen hat:

- Ist eine Korrelation zwischen der in einer Gesellschaft bestehenden Dichte sozialer Interaktionen und der Entstehung von Konflikten gegeben? Gibt es einen Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichte und Konfliktvorkommen? Wie wirkt sich die zunehmende Komplexität sozialer Beziehungen aus?
- Ist die Konfliktbereitschaft erhöht durch das mit dem Wertwandel einhergehende verstärkte Wirken von Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung, was oft mit dem Schlagwort „Anspruchsdenken“ umschrieben wird?
- Was bedeutet der Wegfall traditioneller sozialer Normen und vertrauenswürdiger Konfliktmoderatoren im persönlichen Lebensbereich (z.B. Nachbarn, Verwandte, Bekannte, Vereinskollegen)?
- Welchen Einfluß haben wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. des Bruttosozialprodukts) auf die Entstehung von Konflikten?
- Worin liegen die Ursachen steigender Konflikte im straf- und verwaltungsrechtlichen Bereich?
- Welche Rolle spielen Verrechtlichung und Normenflut bei der Konfliktzunahme?
- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Medienwirkung und Rechtsgewährung?

4.4.3 Außergerichtliche Konflikterledigung

Einer stärkeren Beachtung außergerichtlicher Streitbeilegung käme schon der positiven Personalentwicklung in diesem Bereich insbesondere bei den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen entgegen.

Während z. B. im richterlichen Bereich — wie schon angedeutet — die Personalentwicklung seit 1981 stagniert, haben wir hier bei den Rechtsanwälten besonders starke Expansionen.

Auch hierzu einige Zahlen:

- 1965: 20 000 Rechtsanwälte
- 1975: 27 000 Rechtsanwälte
- 1980: 36 000 Rechtsanwälte
- 1985: 47 000 Rechtsanwälte
- 1987: 50 000 Rechtsanwälte überschritten.

Während wir von 1965 bis 1985 einen Anstieg von über 125% zu verzeichnen haben (bei Richtern waren es lediglich 40% in dem Zeitraum), sind es allein seit 1980 nochmals über 30% Zuwachs.

Wenn diese Expansion rechtsanwaltlicher Arbeit in Form von Klagen und Rechtsmitteln voll an die Gerichte weitergegeben würde, dürfte das Justizsystem schon längst funktionsunfähig geworden sein. Deswegen hat das BMJ zusammen mit den Anwaltsverbänden schon 1985 einen Forschungsverbund Anwaltsforschung gestartet, der insbesondere 3 Fragestellungen nachgehen soll:

- Anwaltimage und neue anwaltliche Tätigkeitsfelder?
- Berufsperspektiven junger Anwälte?
- Prozeßverhütung durch Anwälte?

Auf die erste Frage liegen schon Antworten dergestalt vor, daß im Anwaltsbild die Beratungsfunktion viel weniger zum Ausdruck kommt als seine forensische Aufgabe. Auch werden mangelnde Spezialisierung, Kostentransparenz und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Technologien und wirtschaftlichen Fragen beklagt. So sind auch die Berufsperspektiven junger Anwälte nicht schlecht, wenn sie die Zeichen der Zeit richtig erkennen und sich den modernen Entwicklungen — wie neuen Informationstechniken — anpassen.

Der Forschungsverbund „Anwaltsforschung“ stellt somit schon einen gewichtigen Baustein für die Strukturanalyse der Rechtspflege dar. Darüber hinaus untersuchen mehrere Projekte die außergerichtliche Streitbeilegung durch Schieds- und Schlichtungsstellen und ihre Entlastungswirkung für die staatliche Justiz.

5. Informationstechnologie und Personaleinsatz

Dieser Bereich steht in der Prioritätenliste des Bundesministers der Justiz nicht an erster Stelle was einfach damit zusammenhängt, daß Justiz „Ländersache“ und somit das Justizpersonal des Bundes marginal ist. Eigene Erfahrungen des Bundes sind außer bei der Entwicklung des Rechtsinformationssystems JURIS und JUSTIS und beim Bundeszentralregister in Berlin gering. Andererseits hat der Bundesminister der Justiz die verschiedensten Initiativen in Wissenschaft und Praxis, die z.T. auch in diesem Seminar präsentiert wurden, sorgfältig verfolgt:

- die Geschäftsstellen- und Bürosysteme (AUGE, GAST, SOJUS, Organisation von Rechtsanwaltspraxen)
- die Automation von standardisierten Massenverfahren (Mahnverfahren, Kostenverfahren, Grundbuchverfahren)
- den Einsatz von Personal-Computern an Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplätzen (Beispiel Wirtschaftskriminalität)

— die Erprobung juristischer Expertensysteme (künstliche Intelligenz).

Andererseits hat schon die Fragensammlung für die Strukturanalyse ergeben, daß der gesamte Komplex „Informationstechnologie und Personaleinsatz“ eine zentrale Rolle in den Untersuchungen spielen wird. Hier will ich nur einige Fragenkomplexe nennen:

- Arbeitsabläufe im nicht richterlichen Bereich (Analyse, Rationalisierung, EDV-Einsatz, Auswirkungen),
- Arbeitsabläufe im richterlichen Bereich (Analyse, Qualitätsverbesserung der richterspezifischen Aufgaben, EDV-Einsatz, Auswirkungen).

Gerade hier wird sich die Justiz des Wissens nichtjuristischer Disziplinen versichern müssen, wie es auch auf diesem Symposium versammelt ist. Zu einer Ist-Analyse bestehender Systeme und der Vermittlung er-

ster Erfahrungen hat diese Veranstaltung daher aus meiner Sicht sehr viel beigetragen, wofür ich den Veranstalter und insbesondere Prof. Oechsler herzlich danken möchte.

6. Ausblick

Richard von Weizsäcker hat einmal gesagt: „Strukturwandel erfordert Bewußtseinswandel“. Diesen Bewußtseinswandel für eine „Justiz 2000“ vorzubereiten, sollte eine Aufgabe nicht nur des Bamberger Symposiums, sondern von allen sein, die mithelfen, die Struktur der Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung langfristiger rechtspolitischer Perspektiven zu analysieren. Damit werden wir einen wichtigen Beitrag für die Rechtskultur unserer Gesellschaft leisten.

Entscheidungen

ZIVILRECHT

Beratungspflicht und Verjährung*

OLG Köln, Urteil vom 13. November 1987 (19 U 140/84) — (nicht rechtskräftig)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Wer als Verkäufer die eingehende Beratung eines DV-Laien übernimmt, insb. einen Organisationsvorschlag erstellt und ein hierfür geeignetes DV-System anbietet, schuldet ordnungsgemäße Beratung.

2. Wer Beratungsverschulden rügt, muß vortragen, daß die Mängel des gelieferten DV-Systems bereits auf dem falsch vorgeschlagenen System beruhen und nicht in mangelhafter Lieferung. Der DV-Lai genügt seiner Substantiierungspflicht, wenn er beschreibt, was nicht oder mangelhaft funktioniert.

3. Die Beratung bezieht sich auf die Unkompliziertheit des DV-Systems. Dieses muß die erforderlichen Arbeitsgänge nicht nur überhaupt irgendwie schaffen, sondern vielmehr in einer den Betriebsabläufen des Anwenders gerecht werdenden, raschen und unkomplizierten Weise.

4. Die Beratungspflicht gegenüber einem DV-Laien geht dahin, DV-technische Restriktionen in einer für einen Laien verständlichen Weise aufzuzeigen.

5. Zum Zeitpunkt, zu dem die Verjährungsfrist wegen Verletzung von Beratungspflichten hinsichtlich der Eignung einer DV-Anlage beginnt, wenn die Anwendungsprogramme erst später geliefert werden.

6. Die Verjährungsfrist wegen der Verletzung von sich auf Eigenschaften des DV-Systems beziehenden Beratungspflichten wird entsprechend § 639 II BGB nicht erst dann gehemmt, wenn es zwischen den Parteien um die Eignung des DV-Systems geht, sondern bereits dann, wenn der Lieferant nach Lieferung sich erst einmal um die Beseitigung von Fehlern kümmert.

Paragrafen

BGB: § 276 (c.i.c.); § 477; § 638; § 639

Stichworte

Beratungsverhältnis — Inhalt (7.1 (3)) — Substantiierungspflicht hinsichtlich behaupteter Verletzungen (7.1 (8)); Gebrauch — vertraglich vorausgesetzter (6.3.1 (3)); Kompliziertheit (6.3.3 (4)); Organisationsvorschlag (7.1 (3)); Verjährung — Beginn — — bei Verletzung von Beratungspflichten (7.1 (10)) — Hemmung — — bei Verletzung von Beratungspflichten (7.1 (10)); Verjährungsfrist — Verletzung von Beratungspflichten hinsichtlich Eigenschaften des Vertragsgegenstands (7.1 (10))

Tatbestand

„Die Klägerin ist eine Lebensmittel-Import-Firma mit Hauptsitz und (zwei) Filialen. Die Beklagte vertreibt Computersysteme.

Im Jahre 1976 hatte die Klägerin Kontakt zu der Beklagten aufgenommen, da sie ihre Betriebe auf EDV umstellen wollte. Nach zahlreichen Vorgesprächen und Zurverfügungstellung sämtlicher Informationen seitens der Klägerin unterbreitete die Beklagte am 4. August 1976 ein schriftliches Angebot über eine EDV-Anlage bestehend aus Hard- und Software.

In diesem Angebot vom 4. August 1976 (Anlage I) werden eingangs die Vorteile des nachfolgenden Organisationsvorschlages dargestellt. Dann wird mit den

* Vgl. zu den Gliederungshinweisen in Klammer die redaktionelle Notiz in IuR 1988, 16.